

## **Gebührensatzung**

für die Benutzung der städtischen Friedhöfe  
in der Stadt Jülich vom 14.12.2007

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV.NRW S. 313/SGV.NRW 2127) sowie der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW S.380) in Verbindung mit §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S.380) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich beschlossen:

### **§ 1**

#### **Art und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen, für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabeinfassungen, Aufstellen von Grabmalen und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem Gebührentarif gemäß § 5 dieser Gebührensatzung.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung dieser Gebühr ist die Person verpflichtet, in deren Interesse und Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt oder die Kraft Gesetzes dafür haftet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse einer anderen oder mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entrichtung der Gebühren**

(1) Beerdigungsgebühren sowie Benutzungsgebühren für Grabstätten werden mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeschuld fällig und sind spätestens 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für diese Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt.

- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Rückvergütung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156/SGV NRW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644).

#### **§ 4**

#### **Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV.NRW S. 47/SGV.NRW 303) in der jeweils gültigen Fassung.

Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

#### **§ 5<sup>1</sup>**

#### **Gebühren**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehend aufgeführten Gebührentarif:

#### **I.<sup>2,3</sup> Nutzungsrecht an Grabstätten**

##### **1. Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsberechtigten**

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 1.1 | Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 332,-- €   |
| 1.2 | Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr | 800,-- €   |
| 1.3 | Rasenreihengrabstätte (Grabplatte ist gesondert zu beschaffen)      | 2.606,-- € |

<sup>1</sup> § 5 neu gefasst durch 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich vom 11.07.2017

<sup>2</sup> § 5 I geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich vom 02.10.2017

<sup>3</sup> § 5 I geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich vom 16.12.2022 (in Kraft seit 01.01.2023)

1.4	anonyme Reihengrabstätte	2.528,-- €
1.5	Grabstätte auf dem Feld für muslimische Gräber	2.220,-- €
1.6	einfache Wahlgrabstätte in allgemeiner Lage	2.640,-- €
1.7	bevorzugt ausgewiesene Wahlgrabstätte an Hauptwegen oder in besonderer Lage	3.840,-- €
1.8	Urnenreihengrabstätte	640,-- €
1.9	Urnengrabstätte auf einheitlicher Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte (anonyme Urnengrabstätte)	690,-- €
1.10	Urnenrasenreihengrab (Grabplatte ist gesondert zu beschaffen)	879,-- €
1.11	Urnenwahlgrabstätte	
	a) für eine Urne	1.590,-- €
	b) für bis zu 2 Urnen	3.180,-- €
	c) für bis zu 4 Urnen	6.360,-- €
1.12	Die Nutzungsdauer zu Ziffer 1.1 beträgt 25 Jahre; die Nutzungsdauern der Ziffern 1.2 – 1.11 30 Jahre	
1.13	Falls eine Verlängerung der Nutzungsrechte wegen der unterschiedlichen Bestattungszeiträume in mehrstelligen Wahlgrabstätten erforderlich ist, beträgt die Gebühr für jede zur Grabstätte gehörende Grabstelle je Jahr $\frac{1}{30}$ der Gesamtgebühr. Jedes angefangene Jahr zählt bei der Berechnung als volles Jahr.	
1.14	Bei der möglichen Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist je weiteres Jahr $\frac{1}{30}$ der Gesamtgebühr zu zahlen.	
1.15	Bei Rückübertragung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird die für die Wahlgrabstätte gezahlte unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundete Nutzungszeit, anteilig erstattet.	

## II. <sup>1,2,3</sup> Gebühren für Bestattungen und zugehörige Nebenleistungen

### 2. Gebühren

<sup>1</sup> § 5 II geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich vom 11.07.2017

<sup>2</sup> § 5 II geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich vom 16.12.2022 (in Kraft seit 01.01.2023)

<sup>3</sup> § 5 II geändert durch 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Jülich vom 15.06.2023 (in Kraft seit 01.07.2023)

## 2.1 Gebühr für Erdbestattungen

2.1.1 Tot- oder Fehlgeburten	168,-- €
2.1.2 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	202,-- €
2.1.3 Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	727,-- €

## 2.2 Gebühren für Urnenbestattungen

2.2.1 Aschenurnen in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	202,-- €
--	----------

Mit den vorstehend aufgeführten Gebühren werden abgegolten:  
Graböffnen, Absenken des Sarges bzw. der Urne und Grabschließen,  
Gestellung eines Bestattungsgehilfen.

## 2.3 Gebühren für Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Kommunalfriedhof Jülich zum Zwecke der Aufnahme, Aufbewahrung der Leiche bis zur Bestattung und Abhaltung einer Trauerfeier einschließlich der Gestellung der Dekoration sowie für den Transport der Kränze und Trauergebilde von der Leichenhalle zur Grabstätte werden Gebühren in Höhe von 370,-- € erhoben.

Für die Nutzung der Leichenhallen in den Stadtteilen zu den o.g. Zwecken werden Gebühren in Höhe von 100,-- € erhoben.

Für die Unterstellung einer Kühlkammer für die Dauer von bis zu 5 Tagen wird eine Gebühr in Höhe von 100,-- € erhoben,  
für jeden weiteren Tag 20,-- €

## 3. Genehmigungsgebühren

3.1 Für die Erteilung von Genehmigungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für das Aufstellen von Grabmälern zusammen mit der Verlegung von Einfriedungen oder für die Errichtung sonstiger Anlagen je beantragte Genehmigung

bei einer Einzelgrabstätte	65,-- €
bei einer mehrstelligen Grabstätte	65,-- €

- |   |         |
|---|---------|
| b) für die Verlegung einer Einfriedung                | 53,-- € |
| c) für das Aufstellen von Holzkreuzen oder Holztafeln | 13,-- € |

Für sonstige Genehmigungen ist eine Gebühr von 13-- € zu zahlen.

#### 4. Sonderleistungen

4.1 Nach § 25 der Friedhofssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich ist die Nutzungsberechtigte Person für die Einebnung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes verantwortlich. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung gemäß § 24 der Friedhofssatzung eingeebnet werden, beträgt die Gebühr

für ein Einzelgrab	290,-- €
für ein Doppelgrab	430,-- €
für ein Dreiergrab	530,-- €

Bei größeren Grabstellen erfolgt eine Kostenabrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

- 4.2 Bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist wird je Jahr und je Grab ein Pflegeaufwand von 39,-- € erhoben.
- 4.3 Werden auf Antrag Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- 4.4 Bei Bestattungen und sonstigen Leistungen der Stadt an Werktagen außerhalb der festgelegten betrieblichen Dienstzeiten erhöht sich die Gebühr zu 2.1 und 2.2 um 50 %.

### § 6

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Jülich vom 26.05.1992 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 06.11.2001 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der

Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 14.12.2007

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

gez.: Stommel